



BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Stadt Goslar

95. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Fliegerhorst“

Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig hat am 16.06.15 mit der Verfügung ArL-BS 21101-153005 095/721 die 95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Goslar genehmigt. Der genaue Geltungsbereich ist aus dem beiliegenden Plan ersichtlich.

Die 95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Goslar für den Bereich „Fliegerhorst“ wird mit der Bekanntgabe auf der Internetseite der Stadt Goslar wirksam.

Sie wird ab sofort mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung bei der Stadt Goslar im Fachbereich 3 - Bauservice, Fachdienst 3.1.3, Charley-Jacob-Straße 3, Zimmer 330, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt erteilt.

Auf § 215 BauGB, die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen betreffend, wird hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bauleitplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Goslar unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Stadt Goslar
Der Oberbürgermeister
I.V.

Marion Siegmeier
Fachbereichsleiterin 3 - Bauservice

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(Gemäß Planzeichenverordnung 1990 und Baunutzungsverordnung - BauNVO - 1990)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs.2 Nr.1 des Baugesetzbuches-BauGB- §§ 1 bis 11 der BauNVO)

W Wohnbaufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

G Gewerbliche Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)

M Gemischte Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)

2. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSER-ABFLUSSES (§ 5 Abs.2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

 Wasserflächen

3. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5 Abs.2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

 Flächen für Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

 Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 a)

4. GRÜNLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

 Grünfläche

15. SONSTIGE PLANZEICHEN



Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (A - Altlasten) (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)



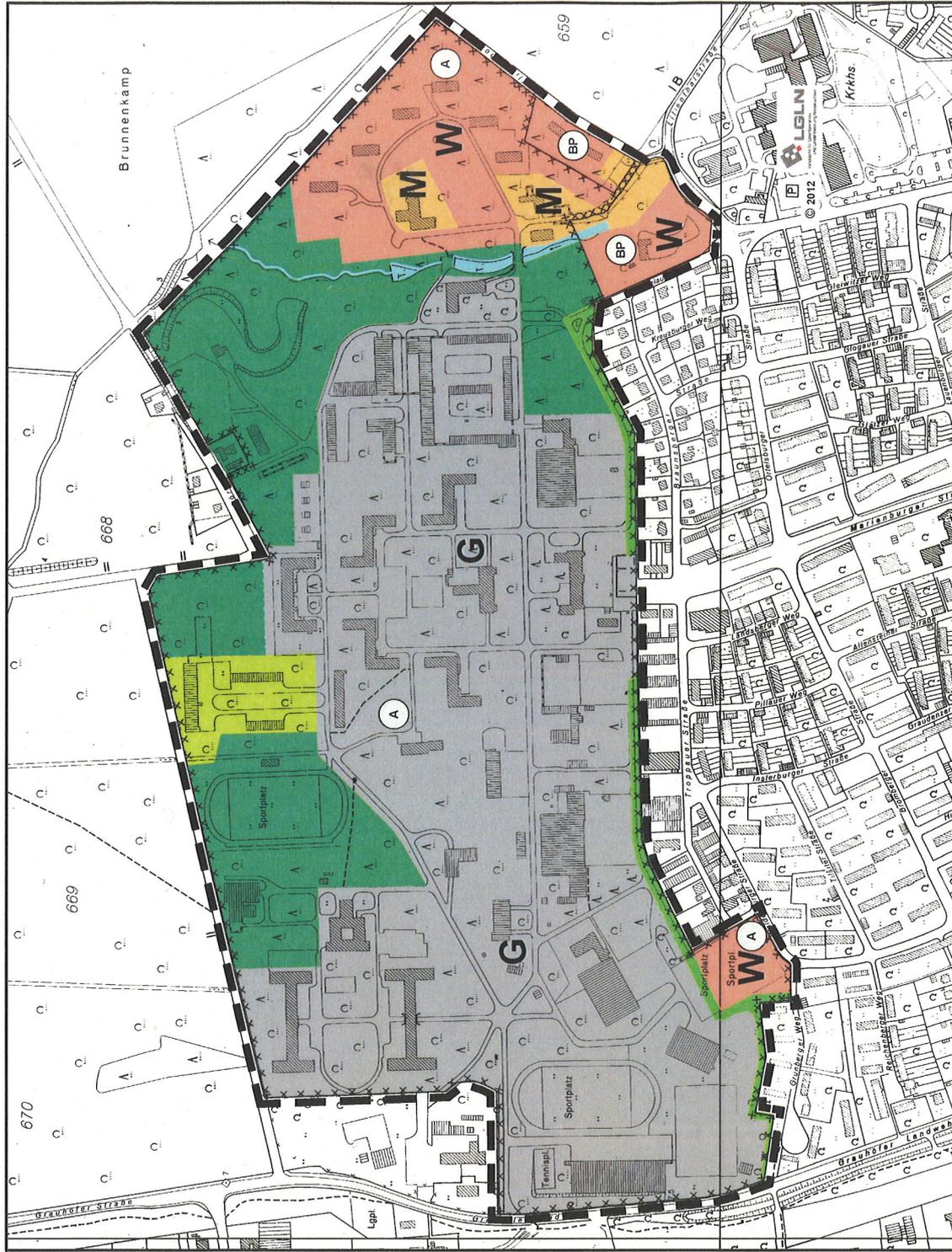
Kennzeichnung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 Abs. 3 Nr.3 BauGB) siehe auch nachrichtliche Übernahme.



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Der Änderungsbereich liegt innerhalb der Verordnung über das Bodenplanungsgebiet Harz im Landkreis Goslar (in Kraftgetreten am 01.10.2001) in der zurzeit gültigen Fassung. (§5 Abs.4 BauGB)



**95. ÄNDERUNG
DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
DER STADT GOSLAR
FÜR DEN BEREICH "Fliegerhorst"**



M 1 : 5.000